

**Sammlung der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 3 – 2**

**Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens
der Stadt Königslutter am Elm
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. , S. 700) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Stadt Königslutter am Elm Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
 3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechtes verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer/einem

<u>Erdgrabstellen:</u>				
1.1	Erdwahlgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.453,00 €
1.1.1	Verlängerung zu 1.1	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	48,46 €
1.2	Doppel-Erdwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	3.245,00 €
1.2.1	Verlängerung zu 1.2	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	108,17 €
1.3	je weitere Erdwahlgrabst.	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.791,00 €
1.3.1	Verlängerung zu 1.3	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	59,71 €
1.4	Erdrasenwahlgrab	30 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	verlängerbar	1.875,00 €
1.4.1	Verlängerung zu 1.4	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	62,53 €
1.5	Doppel-Erdrasenwahlgrab (inkl. 2 Nutzungsrechte)	30 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	verlängerbar	4.258,00 €
1.5.1	Verlängerung zu 1.5	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	141,94 €
1.6	je weitere Erdrasenwahlg.	30 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	verlängerbar	2.382,00 €
1.6.1	Verlängerung zu 1.6	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	79,41 €
2.	Erdrasenreihengrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	1.622,00 €
3.	Kindergrabstelle	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	631,00 €
3.1	Verlängerung zu 3.	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	31,57 €
<u>Feuergrabstellen:</u>				
4.	Urnenwahlgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.031,00 €
4.1	Verlängerung zu 4.	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	34,39 €
5.	Urnenrasenwahlgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	verlängerbar	1.242,00 €
5.1	Verlängerung zu 5.	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	41,42 €
6.	Urnenrasenreihengrabst.	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	736,00 €
7.	Anonymer Urnenhain	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	736,00 €
8.	Urnengemeinschaftsgrabst.	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	1.710,00 €

9.	Urnenbaumgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	1.875,00 €
10.	zusätzlichen Urne auf einer bestehenden Grabstelle	30 Jahre Ruhezeit verlängerbar	609,00 €
10.1	Verlängerung zu 10.	1 Jahre Ruhezeit	20,32 €

Umsatzsteuer

11.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt))	in Höhe der gesetzlichen Grundlage
-----	---	--------	---------------------------------------

§ 6

Benutzungsgebühren für die Nutzung einer Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarif erhoben.

Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung

1.	Kapelle klein (Schickelsheim, Sunstedt, Rhode, Rieseberg, Rottorf, Uhry)	200,00 €
2.	Kapelle mittel (Boimstorf, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Rotenkamp, Scheppau)	240,00 €
3.	Kapelle groß (Helmstedter Straße, Beienrode, Ochsendorf)	306,00 €

§ 7

Gebühren für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle (Beisetzung)

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Erdgrabstellen

1.1	Erdgrab	709,00 €
1.2	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	380,00 €
1.3	Fötenbestattung	200,00 €

Feuergrabstellen

2.	Urnengrab	200,00 €
----	-----------	----------

Umbettungen

3.	Umbettung	nach den tatsächlich entstandenen Kosten
----	-----------	--

§ 8
**Gebühren für die Rückgabe eines Nutzungsrechts
an einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit**

Die Stadt pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Für

1.	Erdgrabstelle	je Jahr	34,61 €
2.	Urnengrabstelle	je Jahr	23,07 €

§ 9
Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Genehmigung eines Grabmales	69,00 €
2.	Umbettungsgenehmigung	185,00 €

§ 10
Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Königslutter am Elm (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 27.06.2019 außer Kraft gesetzt.

Königslutter am Elm, den 08.12.2022

gez. Hoppe

(Hoppe)
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 55 vom 14.12.2022